

## Antrag einer ausländischen Anwältin bzw. eines ausländischen Anwalts auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 206 BRAO

An den Präsidenten der  
Rechtsanwaltskamme  
Koblenz  
Rheinstraße 24  
56068 Koblenz

### Anlagen:

- Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf nebst beglaubigter Übersetzung (§ 207 Abs. 1 Satz 1 BRAO)
- Staatsangehörigkeitsnachweis (z.B. durch Vorlage einer öffentlich beglaubigten Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises, § 206 Abs. 1 Satz 1 BRAO)
- Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 51 BRAO (Original)
- Lückenloser Lebenslauf mit Lichtbild
- Ggf. öffentlich beglaubigte Ablichtung der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweis über den Erwerb eines akademischen Grades

Soweit der Antrag ausschließlich in elektronischer Form gestellt wird, ist eine Beglaubigung aller Dokumente in elektronischer Form (§ 39a BURkG) durch einen zugelassenen Notar erforderlich

Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.
Geburtsdatum und -ort, ggfs. Staat	Staatsangehörigkeit

Ich bin als Staatsangehörige(r) des Landes .....  
berechtigt, in dem Staat .....  
unter der Berufsbezeichnung .....  
tätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer  
..... als ausländische/r Anwältin/Anwalt gem. § 206 BRAO.

Zu den weiteren Aufnahmevoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in dem beigefügten Fragebogen.

Meinen **Wohnsitz** werde ich nach meiner Aufnahme

beibehalten

nehmen in

---

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon)

Meine **Kanzlei** werde ich einrichten in (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail)

---

bei:

---

**Eine schriftliche Bestätigung des / der Kanzleihinhaber/s ist beigefügt.**

an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

---

Ort und Datum

---

Unterschrift

## Fragebogen zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 206 BRAO

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen:

	Frage	Erläuterung	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig eine Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt?		<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
2	Sind gegen Sie a) Strafen  b) beamten- oder richterrechtliche Disziplinarmaßnahmen  c) anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Es sind auch Verurteilungen und Maßnahmen anzugeben, die nicht in ein Führungszeugnis oder ein Behördenführungszeugnis aufgenommen werden, sofern diese Verurteilungen im Bundeszentralregister nicht zu tilgen sind. §§ 207 II S. 1, 7 Nrn. 1-6 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja  <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja  <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
3	Sind oder waren gegen Sie auch außerhalb der Bundesrepublik a) Strafverfahren  b) Disziplinarverfahren  c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig, die nicht zu einer Bestrafung oder Ahndung geführt haben?	§§ 207 II S. 1, 7 Nrn. 5 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja  <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja  <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
4	Befinden Sie sich im Vermögensverfall?	§§ 207 II S. 1, 7 Nr. 9 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
5	Bestehen Gesundheitsstörungen, die die ordnungsgemäße Ausübung des Anwaltsberufs beeinträchtigen könnten?	§§ 207 II, S 1, 7 Nr. 7 BRAO  Ggf. nähere Angaben auf besonderem Blatt	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
6	Wollen Sie neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§§ 207 II S. 1, 7 Nr. 8 BRAO Ggf. nähere Angaben auf besonderem Blatt	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **200,00 €** habe ich am \_\_\_\_\_ durch

Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Koblenz

**bei der Sparkasse Koblenz, IBAN: DE55 5705 0120 0000 3041 62,**

**BIC: MALADE51KOB**

\_\_\_\_\_ entrichtet

**Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.**

Mit ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m § 31 BRAO

---

Ort und Datum

Unterschrift

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

## **Hinweise für den Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Koblenz gemäß §§ 206 f. BRAO**

Sie beabsichtigen, den Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Koblenz gemäß §§ 206 f. BRAO zu stellen. Mittels dieser Hinweise möchten wir Ihnen das Verfahren erleichtern und Ihnen gleichzeitig wichtige Informationen zukommen lassen.

Dem Antrag auf Aufnahme sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen beizufügen. Wir bitten Sie, den Antrag erst dann bei der Rechtsanwaltskammer Koblenz einzureichen, wenn sämtliche Unterlagen vollständig sind. Benötigte Unterlagen:

- Eine zeitnahe Bescheinigung Ihrer Anwaltskammer nebst beglaubigter Übersetzung, aus welcher hervorgeht, dass und seit wann Sie Mitglied der dortigen Kammer sind und dass gegen Sie keine Verfahren anhängig oder auch sonst keine Gründe bekannt sind, die gegen Ihre Aufnahme in die hiesige Rechtsanwaltskammer sprechen. **Die Bescheinigung darf im Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.**
- Eine beglaubigte Kopie Ihres Reisepasses bzw. Ihres Personalausweises.
- Eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.
- Tabellarischer, lückenloser Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums.
- Einen Nachweis, dass Sie gemäß § 51 BRAO eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus Ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abgeschlossen haben. Dabei ist zu beachten, dass Sie gem. § 206 Abs. 1 S. 1 BRAO lediglich zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts berechtigt sind. Der Berufshaftpflichtversicherer hat somit zu bestätigen, dass Sie unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausschließlich auf den zuvor genannten Rechtsgebieten tätig werden dürfen.
- Einen Nachweis, dass die Verwaltungsgebühr in Höhe von 200,00 € an die Rechtsanwaltskammer -- Koblenz bezahlt wurde. Der Betrag ist mit dem Vermerk „Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer“ auf das folgende Konto: IBAN: DE 55 5705 0120 0000 3041 62 BIC CODE: MALADE51KOB zu überweisen.  
**Die Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf muss nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer jährlich neu vorgelegt werden.**

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Sie eine Kanzlei in dem hiesigen Kammerbezirk einrichten müssen. Kommen Sie dieser Pflicht nicht binnen drei Monaten nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach oder geben Sie die Kanzlei auf, so ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen. Neben den oben aufgeführten Unterlagen dürfen wir Sie bitten, das hinterlegte Antragsformular sowie den hinterlegten Fragebogen ausgefüllt und unterschrieben an die Rechtsanwaltskammer zurückzusenden.

**Merkblatt für Rechtsanwälte die neben dem Anwaltsberuf eine Tätigkeit in  
abhängiger Stellung bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber ausüben  
(Syndikustätigkeit)**

**Merkblatt für Rechtsanwälte die neben dem Anwaltsberuf eine Tätigkeit in  
abhängiger Stellung bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber ausüben ohne als  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) nach § 46 a BRAO zugelassen zu sein**

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.1992 —(NJW 1993, S. 317ff) - wurden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei gleichzeitiger Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit neu definiert. Voraussetzung für die Vereinbarkeit ist, dass Sie **rechtlich** und **tatsächlich** in der Lage sind, neben Ihrem Zweitberuf den Anwaltsberuf auszuüben.

Eine Unvereinbarkeit liegt nach der ständigen Rechtsprechung vor, wenn die tatsächliche Möglichkeit nicht gegeben ist, den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswertem Umfang auszuüben. Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus (BGHZ 33, S. 266, ff( 268) BGH, Beschl. vom 17.12.1990 - BRAK-Mitt. 1991, S. 102). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 04.11.1992 ausdrücklich gebilligt worden.

Ob ein Rechtsanwalt **tatsächlich** in der Lage ist, den Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang auszuüben, bestimmt sich danach, inwieweit im Einzelfall die durch die anderweitige Inanspruchnahme bedingten Grenzen seiner Arbeitskraft ihm noch eine ordnungsgemäße Betätigung als Anwalt von mehr als nur unerheblichem Umfang gestatten. Dies ist anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt über seine Dienstzeit hinreichend verfügen kann, während seiner Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen zu erreichen ist und die zu überwindende Entfernung zwischen Kanzleiort und Beschäftigungsort zu keinen erheblichen Erschwernissen für die Ausübung des Anwaltsberufs führen (BGHZ 71, 138, 142).

Ferner müssen Sie **rechtlich** in der Lage sein, neben Ihrem Zweitberuf die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben. Hierzu legen Sie dem Zulassungsantrag bitte Ihre Anstellungsvertrag, eine Stellenbeschreibung (sofern sich die Art der Tätigkeit nicht bereits aus dem Anstellungsvertrag ergibt) sowie eine unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung Ihres Arbeitgebers, und zwar in **Abänderung bzw. Ergänzung des Arbeits-/Angestelltenvertrages, entsprechend** dem nachfolgenden Muster bei:

Zu dem Antrag des/der ... auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit in Abänderung bzw. Ergänzung des Arbeits- /Angestelltenvertrages vom

- unser **unwiderrufliches** Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/Angestellter den Beruf als Rechtsanwalt ausüben,
  
- dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder nach der Gebührenordnung oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,
  
- dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmenden Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren.
  
- dass außerhalb dieser Erklärung keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken können.

Sofern die Absicht besteht, die Anwaltskanzlei in den Räumen des Arbeitgebers einzurichten, bedarf es noch einer Genehmigung, dass dort eine ordnungsgemäße Kanzlei (eigenes Büro mit abschließbaren Schränken, Anbringen eines Kanzleischildes, eigene Kommunikationsmittel) eingerichtet und unterhalten werden darf. Darüber hinaus muss eine deutliche, unmissverständliche Trennung zwischen Ihrer Tätigkeit für Ihren Arbeitgeber und Ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt vollzogen werden. Auch insoweit bitten wir um Darlegung.

Für den Fall, dass Sie die Kanzlei in Ihrer Wohnung einrichten möchten, bedarf es der Darlegung der Trennung Ihrer Kanzlei von Ihren Wohnräumen. Des Weiteren muss dargestellt werden, wie Ihre jederzeitige Erreichbarkeit, die Entgegennahme von Zustellungen und das tätig werden in Eilfällen sichergestellt ist.

### **Bitte beachten Sie:**

Nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO sind Sie verpflichtet dem Vorstand jede wesentliche Änderung Ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses oder die Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses umgehend anzuzeigen.